D5

57

REGIS

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Es sehe durch diesen offenen Brief kund
und zu wißen, daß anheüte, zu Ende gesetztem Tag, Monat und Jahr,
vor endes unterschriebenen und Hierunten gesetzten respective Zeug- und
Verkauf Contract, wie solcher sowohl seinen Beschreibungen Eingetra-
gen, absonderlich sonstigen Statutarischen Artikeln nach ver-
kauflich und beständigsten gesetzen kann, soll oder mag, zwischen
dem Ehrsamen Gütgen und Gemeldtem Herrn Johannes
Eberhard als Verkäufern an einem, sodann Herrn Philipp
Christian Eisen und Herrn Johann Wilhelm Fritsch Ehe-
leüten Gütgern und Gemeldten als Käufern am andern
Theil, nachfolgender Gestalt wegen Käuflich strandbahrt und
geschlossen worden.

Nemlich und vor Erst

Erste, verkauft jetztgedachter Herr Johannes Eberhard von sich und
seinen Erben, an gemeldte Herrn Philipp Christian Eisen,
und Herrn Johann Wilhelm Fritschen und derselben Erben, die
käuflich Meinen, Gemelden gestiften dem Gütgen und
Gemeldten Herrn Andreas Mönch und Herrn Hansen
Meyer ein und anderseitig liegende, Lit. M. No. 182. be-
legene, zur Goldenen Traube genannte Behausung, den welcher jährlich acht Gulden
Lutrum Geld, ingleichen auf Martini Ein Gulden und
dreißig Kreützer an Grund Zinß, auf Mayentag aber
zwölf Gulden an Geld Capital, zu welchen nebenbesagten
12 kr. jährl. Lob in der Gemeinde gelegen und zu
Bestehung Pfarl gehörige Behausung sieben Gulden
beygetragen, an sonstig löblichen Lasten. Und unterhalten
werden müßen, anforderen aber lauth, ledig und eigenthüm, mit
allen Rechten und Gerechtigkeiten, oben oder unten der Erde, ge-
sucht und ungesuchten, samt allem, was Haus- Hof-
Mauer- Thür- und Vogelgesäß, und sonsten Bestehenden
Statutarischen Rechten gemäß ist, in dem Stand, wie es
jetzo Gegenwärtig gemelden gestiften abgemeldten Ehe-
leüten in Bau und Besserung jedermanniglich Augen Schein
und den dem Herrn Verkäufer bishero nützig besessen
und benutzet worden, jedoch mit den Beschränkungen hier-

besa-

bessen bessen und benützet werden können und mögen.

Zweitens, Dieser respective Ein- und Verkauf geschehen soll und darf um eine gewisse Summe von Ein und zwanzig Tausend Sechshundert und Sechs und Sechzig Gulden vierzig Kreuzer im zwanzig Gulden Münz-Fuß, baar zu bezahlen und also, daß

Drittens, Ich und Er selben festen Fuß Capital ad Fünfzehen Tausend Gulden im 20 fl. Fuß [illegible] 7500. Fünf Convention Gulden

Ich aber

Viertens, den Rest, nemlich Drey zu bezahlen Fuß Capital abgesagten Sechstausend Sechshundert und Sechs und Sechzig Gulden und vierzig Kreuzer betrift, so ist mir Fünftens dahin überein gekommen, daß den selben Kauf- tausend Sechshundert und Sechs und Sechzig Gulden vierzig Kreuzer, die Herrn Käufer gleich bey Unterschreibung des Contracts Zweytausend Fünfhundert Gulden im 20 fl Fuß baar abzuführen, die übrigen Vier Tausend Einhundert und Sechs und Sechzig Gulden und vierzig Kreuzer aber à Dato binnen sechs Monaten zu entrichten haben, bis dahin aber den Innhalten zu 4. pCto. per ao. dem Herrn Verkäufer verzinnset werden sollen. Dafern nun aber

Sechstens, der Herr Verkäufer einigen besorgten Vierthausend Einhundert und sechs und sechzig Gulden vierzig Kreuzer nun sonnsogleich sicher seyn möge, als haben die Herrn Käufer nicht allein gelobet, diese Summe selber Werths Briefe, zu bestellen, sondern auch ausserdem genugsame Caution zu versicherstellen, und bestelt derselben nach über das Ihl Dominium an gesetzen und Verschreibung, bis zu mahlen 4166 fl. 40 xr cum omni causa entrichtet seyn werden.

Wann aber

Siebentens, Ich einen Bürgen oder Stellvertreter um Ich das Aliment betreibt, so gehöret derselbe nicht mit in den Käufl. Kauf, sondern bleibet dem Herrn Verkäufer eigenthümlich.

Wann dann aber

Achtens, der Kauf und respective Verkauf Käufl. Gemeinschaft geschlossen und ein sogenannter Gelt- Heurathung abgeredet worden ist, wie oder der andere allein Vermögen nicht genau bestimmet würde, so soll der

Überbringer

übernommen an den unterpfändigen Theil Drey Tausend Gulden
im 24fl. Münz Fuß als einen gerichtlichen Verkäufer und Käufern stipulirter
Convential-Strafe ohnnachtheiglich zu erstatten schuldig und ver-
bunden seyn. Wann dann aber
Neuntens, die oben zu Recht einmahl zu entrichtenden Vierhundert ein Hun-
dert und Sechs und Sechzig Gulden vierzig Kreuzer nebst gehabten Be-
mühungen an den Herrn Verkäufer, gleichwie zwey tausend und fünf Hun-
dert Gulden, worgegen selbiger bestimmt, bey Unterschreibung dieses Contracts
beym entrichteten Beytrag von 2500fl. die Herrn Käufer mit
unabtrünnlichen Bezahlung exceptionem non numeratae vel non
acceptatae pecuniae abseiten des Herrn Verkäufers bestimmtest
gültigst verzichtet worden, ebenfalls nicht bezahlet worden, solle sodann
bestimmt nicht zu rechnen, wo die Herrn Käufer gegen das
original dieses Briefs, als auch die sonstigen beygelegten Grund-
haft Documente zu edieren, sie also hierdurch in völlige
Possession desselben zu setzen, und gegen jedwedmöglichen
An- und Zugriff rechtlichen Gebühr nach zu vertreten und scha-
los zu halten. Und wie nun endlich
Zehentens: beyderseitige Contrahenten mit diesem obhabenden Gegenstand
festgesetzenen Kauf- und Verkauf-Contract sowohl gegen Empfang
vollkommen zufrieden seyn; also stellen dieselben einhellig
jeden Inhalt obgesetzten, Abredungen und Bedingen, so diesen
Kauf und Verkauf-Contract einig und allein ausmachen
sollen und Namen haben mögen wie sie immer wollen, gänz-
lich und vollkommen rechtlich auf das kräftigste unterzeichnet haben. Also
geschehen Frankfurt am Mayn den

Zu Urkund unserer Unterschrift gegenwärtiger respective
Kauf- und Verkauf-Contract von beiderseitigen Contrahenten
und erbetenen Herrn Zeugen wie auch
dem Verfertiger hierzu gezogenen
Kayserlichen gesetzmäßigen Notario allerseits
eigenhändig unterschrieben und besiegelt
worden das Original dem Herrn Verkäufer
bis zu völliger Ablieferung des oben gedachten
Vierhundert Einhundert und Sechs und Sechzig
Gulden vierzig Kreuzer einzuhändigen, denen
Herrn Käufern aber einzuliefern einen

vidimirt.

vidimirte gleichlautende Abschrift der-
selben zu ertheilen verordnet.
So geschehen Frankfurth am Mayn
den 15ten Marti 1788.

Johannes Eyssen als Notarius

Johann Wilhelm Textor als Notarius

Philipp Christian Esser als
Notarius

Johann Jacob Wesselhöft als Zeuge

Johann Philipp Wolf als Zeuge

Daß beiderseits Herren Contrahenten vorstehender Kaufbrief, nach
seinem jetzo von mir beschehenen deutlichen Vorlesung, mit vollkom-
mener Approbirung und Genehmigung unterschrieben, in meinem und der mit-
unterschriebenen Herren Zeugen Gegenwart eigenhändig unter-
schrieben und besiegelt, Herr Contrahent Verkäufer auf
Abschlag des hierbeigehenden unterschriebenen Kaufschillings von Herr-
en Käufern ein Tausend von Hundert und Fünf-
zig Gulden in gutem Gulden Münz- Fuß empfangen
zu haben: Solches wird auf Requisition hierdurch
pflichtmäßig attestirt. Actum ut supra.

In fidem
Johann Wilhelm Textor, Kayserl.
Hochgräfl. immatriculirter Notar.

Wir sind die Unterschriebenen Käufer, und respect. Verkäufer
des Hauses No 15 der goldnen Faust, finden für nöthig einige
Paragraphen des § 15 dieses Monats unter uns verabredeten
Kauf und resp. Verkaufs Contracts, zu beider Unterzeichnung sämmt
deutlicher zu erklären, nemlich

Demnach dem 3ten Paragraph. zufolge das aufgenommene
Haus Fastnacht Zinsen Capital von 7500 Thlr: Thaler drauf
stehen bleiben = welches aber nur dasjenige zu verstehen
ist, daß wir Käufer, die Abstattung dessen, nach Inhalt
des Zinsen Contracts zu übernehmen und uns deßfalls mit
dem Verkäufer darüber Fassam Samuel Huß abzufinden haben.

Sodann wird
in dem 5ten § gesagt, daß wann wir Käufer, die, außer
obgemeldetem Zinsen Capital noch zu haben übrigen 1166: 40
ein 120 Fuß, an zum Verkäufer, abgetheilt haben,
ist dann gemeldter Käufer den Original Kauf Contract pp. aufs
neue = Da nun aber, in dem Original
Kauf Contract pp. dem ganzen Inhalt nach das nasse Recht
statt, so ist selbiges hier Unterschreibung des Inhalts wie
Lit: Paul Lautzky, hiermit einzuschränken.

Diese Erklärung ist in duplo ausgefertigt, und
jedem Theil ein Exemplar davon, dem ganzen Inhalt
gemäß ausgeliefert ist, das andern aber, wie das Ver-
kaufen Gebäude bleibt, Urkundlich wir mit
unsern Nahmen Unterschrift

Frankfurt, d 21 Merz 1788. Johann Conrad, als Verkäufer
Philipp Christian Hoffmann, als Käufer
= Johann Wilhelm Fritsch, als Käufer.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

℔. ℳ

Im Namen Gottes Amen!

Kund und zu wißen seye hiemit jedermänniglich

insonderheit aber denen solches zu wißen nöthig ist, daß zwischen nachbenahmten Personen ein rechtsgültiger und unwiderruflicher Kauf Handel und Contract vorgenommen, geschlossen und vollzogen worden, nemlich:

1. Als verkaufen und überlaßen mit wohlbedachtem Muth und freyen Willen, vor sich, Ihre Erben und Nachkommen, Herr Johann Leonhard Fechner, und Herr Johann Carl Fiedel, Bürgern und Handelsleuten hierselbsten, mit Consens und Einwilligung Ihrer an Eydes mit unterschriebenen Ihr Gatten, an Herrn Johannes Everhard, Bürgern und Handelsmann dahier, und dessen Ehe-leiblichen Frau Maria Christina gebohrne Bergerathin und deren Erben und Nachkommen, ihre von ihnen, denen ihnenen Verkäufern, bisherigen freyen Eigen, erworbte Behausung auf dem Markt alhier, zur goldenen Krone genannt, einerseits an das goldene Roß genannt anderseits an die goldene Eule, hinten aber auf das schwartze Schild und Einhorn stoßend, wie solche in ihren Bezirken und Banden begriffen vor Augen stehet, und wie sie Herren Verkäufer solche von ihren seeligen Eltern ererbet und ererbt haben, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, ohne einige Hinter- oder Vorbehalt, wie auch allem dem was darinnen Fest Stand Haus Mauer Thür und Thorweg, auch sonsten zur hiesigen Reformation gemäß ist, insonderheit auch mit allen darinnen befindlichen Tapeten und nächst einem abgenommenen Thorbogen auf die Straß. Aliment stoßend; welche Behausung zur goldenen Krone mit 8.30x jährlicher Grund Zinßen ab einem von 12 — woran das Haus zum schwartzen Schild 5 — tragt und dann andern von Einem Gulden und Dreißig Kreützer, zusammen in 60 Gulden Rheinisch Cartan Münz zuzahlen verhaftet, sonsten aber ganz, lauter und eigen ist. Dann ist

2tens einer Haus Kauf Verkäuf Handlung von einem 19545 27x Schilling sagen Neunzehen Taußend Fünf Hundert Fünf und Vierzig Gulden, Sieben und Zwantzig Kreützer, an Gulden zu 60x gerechnet, in Zwantzig Gulden Conventz Fuß ausmachen Kauf Schilling, die Kauf Summa Ehevorgedachte Behausung so gleich und vor Unterzeichnung dieses Contracts, 1845 27x sagen Ein Taußend Acht Hundert Fünf und Vierzig Gulden Sieben und Zwantzig Kreützer in Zwantzig Gulden Conventz Fuß an Ihren Verkäufer baar und richtig bezahlt haben, und derowegen von diesen hiermit in bester Form Rechtens, und mit allen rechtlicher Vorgehung der Summa nicht vorgezählten und empfangenen Gelde quittiren wollen.

3tens wollen von dem vorbestimmten Kauf Schilling seiner 17700 sagen Sieben zehen Taußend Sieben Hundert Gulden, anderen 1ten Zinß, als mit Ostern des laufenden 1772ten Jahres Ein Taußend Dreyhundert und Fünfzig Gulden, und 1mo Zinß, als zu Weyhnachten 1773ten Jahres abermahlen Ein Tauß-send Dreyhundert und Fünfzig Gulden, welche Kauf Summa Ehevorgedachte Behausung, denen Herren Verkäufern oder ihren Erben baar abgelegt und Rest von Fünfzehen Taußend Gulden, nach dem 20 Münz Fuß

hingegen

hingegen, welcher von 1mo Juny laufenden Jahres an, Drey Jahr ohnabänderlich stehen bleibet. 1mo Juny 1774. an Herren Verkäufer oder ihre Erben, in einer ungetrennten Summa widrigenfalls baar und richtig abgelegt, der jedesmahlige Zins an Käufer Preio aber inzwischen jährlich mit 3½. vagen Drey und Ein Viertheil pro Centum im Frantzig Gülden Müntz- Fuß vom 1sten Juny des jedes Jahres an, alle halbe Jahr zur Hälfte bezahlet, mithin

4to hinwieder zur Sicherheit deren Herren Verkäufer, alsbalden nach vollzogener Uebergebung des gegenwärtigen Käufl. Contracts, ein gerichtlicher Zusatz dieß kaufbaren Erbräume in löblicher Stadt Dantzig errichtet und vermittelst desselben die verkaufte Verhändigung zur gedachten Käufer deren Herren Verkäufer zum Uebergang gewöhnlicher massen eingetragen werden.

Gleichwie aber dieses ohne vorgängige Zahlung in das verkaufte Haus nicht geschehen kann: Also verstehen

5to die Herren Verkäufer wegen aller und jeder nur gedachten verkauften Verhändigung wegen wieder Vermuthen sich etwa begebende Ab- und Zu Gebäuden die kaufbare dazugehörige Erbräume, rechtlicher Zugehör und hiesiger Reformation nach, zu restituiren und deßfalls schadlos zu halten, so weit Ihnen hierüber, auf Seiten Herren und Frau Käufern, die gewöhnliche Eviction und Gefahr, dem Herkommen gemäß in allhiesig löblicher Stadt Dantzig, ohne allen Einwendung zu leisten, und zugleich die vorhandene über die verkaufte Verhändigung dienende Documenta und Scripta ohnfehlbar zu extradiren, und sich also damit aus dem Eigenthum des verkauften Hauses heraus, hingegen die kaufende Herren und Frau Eberhard und deren Erben, genügig zu immittiren und einzusetzen. Hierauf machen sich

6to kaufende Erbleute kraft dieses, anheischig, in denen Sechs ersten Jahren a dato, alles Herr Eberhard solche anlegt, in dem verkauften Hause, keine Material-Waaren zu verkaufen noch andern, solches zu gestatten, wieder aber, nach Gottes Willen, vor hiesiger Zeit von Sechs Jahren, verstanden, so solle dieser Verordnung nur auf die Drey ersten Jahre gelten, und zwar in diesen Fällen als ein Pactum reale, welches nemlich das Hauß selbsten afficirt, mithin, auf jeden Besitzer desselben gehet, gestalten die Herren Verkäufer dieses Haus niemahl anders, als mit dieser ausdrücklichen Verordnung vergeben haben; folglich dasselbe in währenden Sechs, oder mit Zeitverzehrung Drey Jahren, auch nicht anders als auf diese Art weiter veräußert werden kann. Weiter und,

7mo sind die Herren Verkäufer nicht entgegen, sondern im Fall kaufende Erbleute ihnen mit verkaufte, hier oben benannte, abgesonderte Verwölbe, Remahlen oder vor völlig abgelegten Zusatz, hinwiederum anderwärts zu verkaufen und zu veräußern, sich entschließen wollten, und bedingen sich dahin nur dieses aus, daß denenselben nebst Käufl. Schilling, ihnen, Herren Verkäufern auf Abschlag des Käufl. Schillings, soviel ganz abgängig werden, wogegen sie dieselben haltende Summa an dem Zusatz Capital in dem Zusatz sich ascribiren und einwölben à nexu hypotheca, genug zu haben und billigen Contento sind.

8tens

8tens
. ergeben sich beyde contrahirende Theile, freywillig und mit guten Vorbacht, alle
den rechtlichen Behelfen und Wohlthaten, welche gegen diesen Kauf- und Wech-
sel Contract etwa erfunden werden könnten, insbesondere, der Verwun-
derung, Betrugs, Irrthums, Verkürzung, Übervortheilung, Schuhandels,
Nichtigkeit, über grosser oder grösster Verkürzung, wie auch der Wiederrufung
in vorigen Stand rechtens, und der bekannten Rechts-Regul, welche generale
Verzicht nichtiget.

Zu deren allen wahrer Urkunde und steter Festhaltung, haben nicht nur
beede Herren Contrahenten ihre gewöhnliche Handschrift, sondern auch
Gottes Nennung in zweyfacher französischer Sprache, Ihrer Namen Zug-
schrift beygesetzt, und denen Herren Contrahenten Ihr Pittschaft, neben zu-
ständigen Vatione, von der hohen Porte, gnädigst verliehen, beygedrucket,
auch selbsten niedergeschrieben und mit ihrem gewöhnlichen Petschaft
bezeichnet. So geschehen Constantinopel den 18ten Merz 1771.

(L. S.) Johann Leonhard Hellers, als Dollmetsch

(L. S.) Josepha Thekla Hellerin geborne

(L. S.) Städle

(L. S.) Johann Carl Städle, als Buchhalter

(L. S.) Dorothea Regina Städle geborne Ward

(L. S.) Johann Eberhard, als Kassier

(L. S.) Maria Christina Eberhardin geborne Baumann

(L. S.) Johann Peter Baumann als Buchhalter

(L. S.) Johann Anton Eberhard als Buchhaltungszeug.

Auf beschehene deutliche Vorlesung haben allerseits Herren beede
Herren Contrahenten in vorstehenden Kauf- und Wechsel Con-
tract deutlich und wohlbedächtlich gewilliget, denselben eigenhändig zu
unterschreiben und mit Ihren gewöhnlichen Petschaften zu bekräftigen
und Herren Zeugen in meiner Gegenwart selbsteigenhändig zu
unterschreiben.

[illegible] unterschrieben und besiegelt, gleich denen auf die Herren Partheyen gegen der Angabe Gelder bestendigst zu folgen declarirt, welches so fort auf begehrende Exigenz der Obrigkeit zu Steuer sitzemit öffentlich attestiert wird. Actum ut supra.

Johann Philipp Feyerlein, Kayserl. gr. privilegirter und bei dem hochpreisl. Kayserl. hochlöbl. Land Commercien, Gericht sowohl, als auch bei allhiesig. löblichen Stadt, Gerichten immatriculirter Notarius Publicus

Dass Ihr Einziger Leibgut und
Handelsmann Herr Heinrich Ludwig
Leöner Nomine des Einzigen Leibgut
und Handelsmann Herrn Leonard
Ludwig Steitz, sein mündgen
Vormundschaftlichen Oester-Decrets vom
11ten December 1790 im abwesen
Rubrik vorhandelt, auf dem Markt
Augenda mit Lit: M No 182 be-
zeichnete Zu sitzen und Feilschaften
Debit-Taxen gesötzige Verfassung
vermag auf dem Markt, für Lumpf
und Sinken zum sitzen-Laub benant
den etablirt Verfassung jährlich Grund-
Zins an Löbl: Casten-Amt entrich-
zugeben verordnet:

1 f 30 x auf Martini und
12 f an Gült Capital auf Margarethen

Tag

Cop. Zu erklären 12 f aber die in der Urkunde
Post Scripta Verfügung zum Interesse
Pfälz Erwandt jährlich 5 f beitragen muß
und endlich
8 f jährliche Interessen-Gelder an Löbl:
Interessen Rent bezahlt werden muß
unter der Condition der Kaufpretium a dato
in 6 Wochen und Jahr in Conv: Geld à 2 5/8 f
oder in Conventions-Thaler nach dem 24 f
Fuß Jahrhaften am 8 ten Jener 1791 in
bezogenen öffentlichen Lehrens in 20001 f
verkauft, auf Heute dato mit Sechs und
Zwanzig Tausend und Einen Gulden
Fuß 24 f Stück Fuß, Zusamt dem gerichtlichen
Urkundkauf hierüber vom 1 à 3 M mit
Drei Hundert Zwanzig Stück Gulden und
12 Kr schreibe 325 f 12 Kr acht und vierzig
bezahlt hat, wie solches bescheinigen hier-
mit darüber. beystand Quittirung.

Frankfurt den 12 ten Febr: 1791

Johannes Lindau
Verkäufer.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankfurth am 11: August 1810 für 495 fl 24 kr 9

Drey Monat dato zahle ich gegen diesen meinen Sola an Ihre Ordre Herrn Johann Carl Brönner ecc Eigenhändig die Summa von Gulden Vierhundert Neunzig fünf fl 24 kr Sage Vierhundert fünf und neunzig Gulden 24 kr Conventions Münz für gelieferte Waaren laut meiner Faktur de dato Gelds Capitul von 22000 fl 24 kr für 4 1/2 % gnisse Waare 11: February 1809 bis den 11: aug 1809 dazu stad, also bey den Zahlung diesseits verstehe Herr Senator Brönner Fünf den acquit und Abschreibt gütigst stellen und beträgt also Fünf Hundert Gulden Conventions Münz richtig abgeführt werden, wann gleich wegen Verzug Keine Verzinsung zu gewärtigen sind.

Johann Gustav Stolz

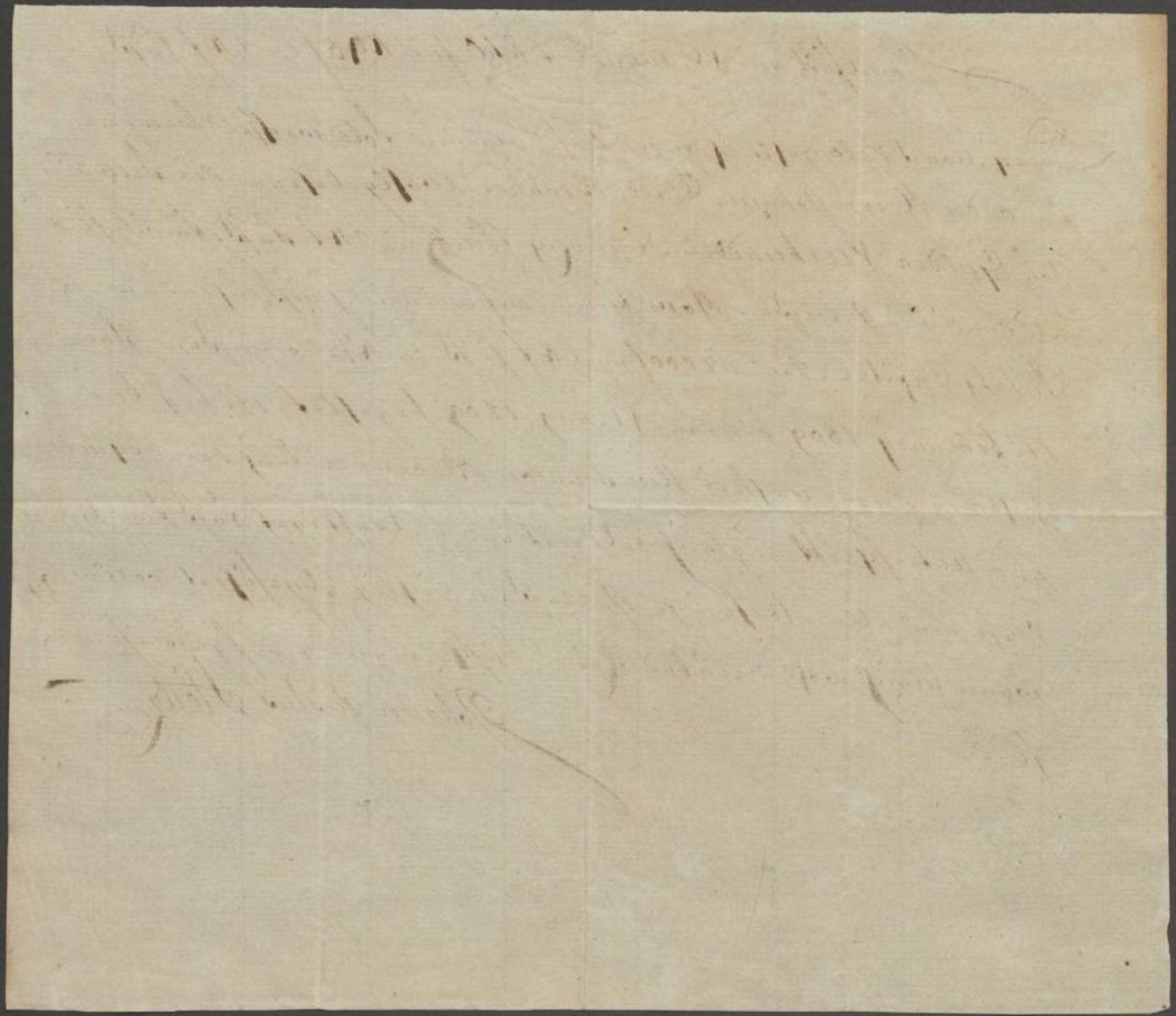

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von Dem Klemen Ozeanischen Becken Nachricht, habe meine für
alte Documenten, so wohl das Land gut gehaltenen Brief gesamten
Hr. Collegium der Administratoren des Leihhauses und Waisenhauses Gebietmans
Herr Johann Wilhelm Kirchhof Agnum übergeben hat, dato richtig
verschiedenes so hiermit bescheinigen. Frankfurt d. 14. August 1791

Johann Justus Heiter.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible]

Tempel Junior Zimmermst

Joh. Wilh. Kaeser Bauer

Georg Ernst Haldes Schreiner

Stellerbach, Pfleger

Wetter. Ulrich Pfleger

Joh. Heinrichmann, Waibel

Schmidt Joh. Peter Heyer

Synod. Gabriel Koch.

Balthasar Johann Schäfer, Notarius Caesar: publ.
et immatric: in Cassel schreibt und bezeugt
Special: Vollmacht, Inwalts und Beystandes der
hinterlassenen Erben und Gemeinde Hellstadter
nemens. I. H. Hr. Heinrich Christian Diesen, et ux.
vis, Maria Demuth, geb. Dietz seinem et H. Jo.
Hann Wilhelm Dietzen, Lehrern Daniel, sel. nac.
lassen an respect Principalium Herrnern, und H.
Hann, den hinterlassenen Erben und Gesellen, Herrn
Johann Heinrich Dietzen, et uxorem, Annam
Mariam, geb. Hartmann, et haeredes

Die Überbesserung meiner Behausung auf
dem Markt, zur goldnen Krone genannt
Lit. M. No. 182 betreffend.

pro Censu primo 7. f. an meine - und dem
Rath zum schwarzen Bild gemeinschaft
lich zu machenden Lehnherr - Herrn Zins
von 12. f. an Pfd. Heller, und;
item 1. f. 30. Kr. alten Rhein;
item 8333 1/3. Rth. Conventions. Thaler
Capital bey St. Johanniter Commun.

Und ist der Anschlag geschehen auf nun
zwey Tausend drey und Achtzig und ein Drittel
Rth. Conventions. Thaler zu Principalium
gemeinschaftlichen Nutzen und Besten aus,

[illegible] Gelds, zu bezahlen wenn 6, thails über
[illegible] Jahr, sammt [illegible] Centum zu zwey
Cento, alß selbe Jahr pro rata mit 100. fl. man
[illegible] zu bezahlen.

Mit [illegible] Anfang wenn mir selb
thwil Jahrs gelt nach Expirirung ihr Lehen
Zeit [illegible] nicht aufgekündt oder abgestellt
prolongirt wurde, die Feuerstatt abzuge ab
mir verbleiben soll.

Obgedachte comparirende Notarius Schreiber
sub dimissis, und weilen produciren, wer
ihm selbe vorhero abgelesen und bekannt. Ihr
Herrn Notarius de 6. curr: dergleichen:
[illegible] consentiren auch diese Ihr: Consortin mit
mir in diese Gnad: Ihro Herrschaft zu willigen
und bekannt: daß dieß angenommen Gnad
ihr Herrsch: als ihnen consentiren wegen Ihr
wohl und Gnaden zu suchen gekommen; so,
daß Sie auf dieselbe ihre in Christo seyd
Jahrige verbleiben Freyheiten, in specie S. Ch:
Vellesl. et Auth: si quis mulier, mit mehr
zu ihrer Ihro Sicherheit, gegen sie,
in Beysein Zweyer Instrumental Zeugen,
und meiner Adhibirung Zweyer ihrer Ab,

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Copia Gesuchs
der Erben und Gantschuldner
Hellfeschen, Erben Hr.
Lizz Christian Sisen, und
Johann Wilhelm Griesen,
de resp. ut vis.

über

~~2483~~ 2083 ½. Conv. Thl.

Term: Schluß. d. 6. Octobr. 1793.

Extr. 15. Januar. 1794. ist die
Gantsache cassirt worden.
J. D. Maud. Substitut.

de. 1790. f. 603.

Ich Johannes Eberhard, Burgr und
Handelsmann allhier Maria Christina
ehel. Burgerin geben mit Recht an
Burgers Statt, und H. Johann Carl
Eigel, Burgr und Handelsmann, ihrem
Hr. Consorten, et haeredes, und zwar
zu gleichen Theilen, mit gleichem Vorzug,
Recht:

Eine Behausung auf dem Markt zum
goldenen Reis, unten mit gewölbten
Kellern, und der gleichen Hof mit
mit einer Pumpen mit gleichen, hinten auf
den schwarzen Stibe, und vornemi-
tem Stall stossend, zwischen einer
abgesonderten Gewölbgen auf ein
Hand-Allmend stossend.

pro censu primo 7. kr. an einem mit
dem schwarzen Stibe gemeinschaft-
lich zu reichenden Grund-
Zinß von 1. fl. an Fürst. Casten-Amt.
Ill. 1. fl. 30. kr. oben dasin, im übrigen
unbeschwert, und als verkauft, auf
aufrüh. Herrnmann gewöhnlich eigen.

Und ist der Kauf-Schilling mit um
Siebenzehen Tausend Sieben Hundert
Gulden in Convention und gegen Bezahlung
auf dem 20. fl. Fuß, als der jetzigen Brauch,

[illegible] Verschreibung [illegible] Gulden à 60. [illegible] ver-
[illegible], an [illegible] Recht [illegible] gültig gültlich
[illegible], mit [illegible] Zins [illegible] zu [illegible]
Gulden, zu bezahlen, [illegible] Jahr, als 1mo
Junii 1772. 1350. fl. dann 1mo Junii 1773.
abermahlen 1350. fl. übrige Fünfzehen Tau-
send Gulden aber 1. Junii 1774. gänz-
lich, und alle halbe Jahr pro rata [illegible]
bis zu Ihr Gnaden unabkündbaren Capital
abentfalls in dem 20. fl. Fuß zu verzinsen-
de Pension zu 3 pro Cento abzuführen
versprochen, mit Letzteren 15000 fl. bis Ihro
Gnaden gänzlich sollen bleiben sollen.
Weil dann ein [illegible] Anfang, wann in,
innerhalb Viertel Jahrs Frist nur [illegible],
wann die Letztere Zinß dem Gesetz nicht
entgegen klagen, oder von allen protestirt
würde, die Herrschaft [illegible] ab- und zu-
lassen [illegible] selben.
Gegenwärtig [illegible] Herr [illegible] Ihrem Sohn selbe
Zinßungen in diesem Gesetz vorbehalten,
und [illegible] die [illegible] anzunehmen,
wann Gelt ist [illegible], als [illegible] Ihnen [illegible]
Kinder [illegible] zu stellen gutkommen, dann
sie [illegible] in diesen Lehen [illegible] fin-
den den [illegible] Herrschaften, in specie
S. Ct. Vellej. et Auth. Si qua mulier [illegible]
auch [illegible] [illegible] Verschreibung

soll,

unmündlich und unmittelbündlich beygebracht.
Actum d. 19. Martii. 1771. Coram Dn. Consule juniore
Senatore Johann Heyner, G. V. Dr.

Ex Copia
Sub dato Basel Freytags
Lauth beyg. Gunsch: beyf.

Anno 2. Novembr. 1772. hat der concredibilirende Hochw. Herr
Senator Burckhardt Ochsner gebeten, und seine Hochgeehrte
Herren Collegen haben die Lauthbar Zugethane
die Anzeige gethan: Wasmassen die Herren Gebr. Burckh.
zu bezahlen angetragen 1350. fl. rhein. Debitirende
Obligation dieser Hrn: Consorten, damit denselben deshalb be-
quem und abgelegener Verfügung dasselbe abgetragen und
bezahlt werden: wannenhero die Unterpfand nun mehro
auf neun und neun Hundert Siebenzehen tausend Dreyhundert
und Fünfzig Gulden stehen bleiben. Actum ut supra.

Ex eodem. /.

Anno 2 Decembris. 1773. hat der concredibilirende
Hochw. Herr Senator Pallmer, gebeten et Seine Hochgeehrte
Herren Collegen haben die Lauthbar Zugethane
die prima Pfund die ob Basel auf dem Lande
darinnen Gebäuden zu bezahlen angetragen
seyen 1350. fl. als nun mehro zu bezahlen,
dasselbe am Capital abschreiben lassen: Und also
die Unterpfand nunmehro auf neun und neun Hundert
Siebenzehen tausend Gulden stehen. Actum
ut supra.

Ex eodem. /.

Copia Conn[exa]

H. Johannes Eberhard,
Ehrynn und Hantelb.
Hannb et ügoris.
1600 fl. ihrer 15000 fl.
17700. hn.

Termini Solutionis,
~~von 1300. fl. 1. Hunc. 1772.~~
~~von nächsten 1300 fl. 1773~~
von 15000 fl. 1774.
~~1780.~~
prolong. bis ~~1777.~~

Fr. 1771. fl. 150.

Da Herr Johann Jacob Cassimir Leonhardi alhier mir Endesunterschriebenen die zehnte gehörige rückständige Capital von f 15000.– sage Gulden Fünfzehen Tausend an Zwanzig gulden Fuß welche Herren Fellner und Riedel bisshero jährlichen [illegible] verzinsen gehabt, auf den 31 May 1780 — zu bezahlen und mithin begehrte Herren Fellner u. Riedel abzulegen, so ersuchet sich dieselben hiermit ergebenst und dass sie auf Besagtes Capital ohnabkündlich stehen bleiben sollen. Dagegen verbinde ich mich solches Capital alljährlich mit 3½ procent zu rentir. 20 f münz Fuß zu verinteressiren. So geschieht Frankfurt wird und zwar zu Versicherung beyder Theilen in duplo.

Frankfurt d. 17 febr 1779

Johannd Leonhardi

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Vergleichs-Protocoll am 15 März 1788 zwischen dem sämtlichen Bürger und Handelsmann H. Johannes Eberhard, und an[deren], sodann den übrigen Bürgern und Handels-Leuten Herren Phillipp Christian Fröbels und Herrn Johann Wilhelm Fröbels am andern Theil, wie nachstehen und endlichen, Kauf- Tausch- und resp. Verkaufs Contracts, wie solcher unter gewissen Lasten so wohl als sämtlich löblicher Stadt-Reformation am beständigsten und bündigsten errichtet worden mag, verabredet, und mittelst baar, sich gegebenen Vollmachtsannahme geschlossen worden, so ist nunmehro unter heutigem dato gegenwärtiges Document darüber aufgesetzt worden.

Es verkauft mich.

1.) Herr Johannes Eberhard, seine zu dem Hause dermalen zwischen dem des Verkäufers äußern Thüren stehen, zu gehörigen Hauß zum goldenen Fäß, und dem, Herrn Burgen übrigen zu Behausung zum goldenen Löwen andern theils liegend Lit. M. N. 182 bezeichnete, zum goldenen Hauß und seinen zum Fischen-Bach genannte Hofraithe, (worin das kleine Seitzgen v. Mauern, so seinen am Ende des Hauß abwendig liegen, und dermahlen übergewölbt, und mit den Hauß gehört, mit seiner eigenthümlichen Herrschaft Eberhard) von welcher jährlich acht gulden Landesmünz gleichen auf Martini Ein gulden und dreyßig Kreuzer ausgezogen, und übergangen aber zwölf gulden an gut Capital, zu welchen aber besagten zwölf gulden jährlich darunter begangene liegen und zum Theil Besitz genannte Hofraithe fünf gulden beigetragen, an diesen Lit. Casten dient-und-dreißig Theil werden müssen, von welchen aber

[illegible] Lehrjunge gegen ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten,
oder sonsten herkommen, zu Recht und ungefährlichen, samt allen,
was Fahrend, Varende - Vieh und Tragbar, und sonsten
dasjenige Stadtbürgerlichen Rechten genannt ist, mit dem Band wie
vorsagte Behausung dermalen zwischen obgemelten Nabenlügen
und Bach vor jedermann Augen steht, und von dem
seinen verkäuflich bis anhero ruhig besessen und benutzet
worden, und auch von Rechtswegen selbe besitzen und
benutzen werden können und sollen mögen. und ist
2.) dieser respective Kauf- und Tausch geschehen vor und um eine
1083 1/3 Rthl verabredete Summa von Gulden Sechs und Zwanzig Tausend
und Vier und Zwanzig Gulden rauh Münz, welcher Kauf-
stellung folgendermaßen verrichtet worden: nemlich
3333 1/3 Rthl 3.) sechs tausend Gulden acht Tausend Hundertsechzig Vier und
Zwanzig Gulden Münz bereits
7500 Rthl Hundertsechzig Gulden achtzehen Tausend rauh Münz bar
zugegeben, bleiben Drey Jahr lang a dato gegen jährlich
3 vermöge obberührter gegebener Quittung Zu Landrechtlichen Interessen zu Drey und ein halb von
Hundert also rauh Kaufs Stellungs Capital stehen unter
der ordentlichen Verordnung, das Verkäufer nicht vor
denen abgemachten Drei Jahrigen Verfallzeiten
weder einen Theil noch das Ganze aufkündigen
sondern Käufer Kaufs Stellungs Capital, als dann aufkommen Drey Jahr
stillschweigend prolongirt zugesehen und gehalten werden
solle, worauf dann Verkäufer sein Hypothekarrecht
auf Eigenthum der verkauften Behausung sich expressa
Constituti possessorii clausula de gestalt vorbehält, das
Käufer sein Eigen und Besitz dieses Hauses

nirgenum, sondern Ihren Verkäufstheil ad D. den Erben
tragen, gedeckhen allen etwanig Schaden und gefahr,
als welchen Ihren Käufferen allein obzuliegen,
solange sie nun selben und besitzen sollen, biß die gantze
Kaufschilling nebst zinsen und allenfallsigen Kosten
gänzlich abgezahlt worden.

4) Sollen sie auf die einstige ablegung des Kaufschilling
Capitals deren Sieben Tausend fünf hundert Convention
Thaler, denen Käufferen Ihre Lehen und Lehn
alle nöthende habende Documente und Scheraten welche
über den verkaufte Haus stehen, originaliter zugestellet,
einzeichen aber auf deren verlangen, beglaubt abschrift
geben, so wie auch von gegenwärtigen Kaufschilling
keine weitere Kosten aufgefordiget werden.

5) Verbindet sich, daß denen Käufferen, oder
den jenigenen, die abzahlung prestiren, nach geleister
abzahlung des obenermeldten Kaufschilling Capitals
die verkaufte Erbrechten cum possessione gänzlich
abgetretten, und eingeräumet, wenigen nicht selbige
gerichtlich gegen jeder männiglich an und zu stehen
vertretten, und denselben auf deren verlangen d. beste
die Käufstheil in fürstige Land-Gerichtlig dem sie kommen
gemäß gehandelt werden, sie entsagen

6) beyde contrahirende Theile allen und jeden ihren
vorhabenden zu stellen kommende Einreden, Exceptionen
Rechts wohlthaten d. beschehen, so wohl insgemein als
insbesonders der Einrede des Verlags, hierüber Uebervortheilung

Dienst, Zwang, Frohnd, Schuldigkeit, und Abgaben.
alten und hergebrachten Rechten, die Ihro nun Theil über mündig od.
über dieselbe verkündigt, die Erbe welche gemeine Vogtsleute
mißbrauch, widersetzung und ihrer vorigen Herr Herrschaft
und Obrigkeit. Urkundlich stehet der Rathhaus
Schilling beide von beiderseitigen Contrahenten nigegen-
wart der besonders requirirten Herrn Notarii und
seiner Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt
worden. So geschehen Frankfurt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Soll. — Stein — Haben

1805	Augt.	11	Ihr 6 Monath Zinsen v/c 22000 à 4½ %		1805	May	25	per Cyathus 6 Monath Zinsen		bis 11 Augt. 1805	495.—
			Sein bis 11 febr. 1805	495.—		Nov.	6	. . . 6 . . .		bis 11 febr. 1806	495.—
			Sein 11 Augt. 1805 bis 11 febr. 1806	495.—	1807	Jenn.	6	. . . 6 . . .		bis 11 Augt. 1806	495.—
			Sein 11 febr. 1806 bis 11 Augt. 1806	495.—		May	21	. . . 6 . . .		bis 11 febr. 1807	495.—
			Sein 11 Augt. 1806 bis 11 febr. 1807	495.—		July	31	. . . 6 . . .		bis 11 Augt. 1807	495.—
			Ihr 11 febr. 1807 bis 11 Augt. 1807	495.—		Dec.	7	. . . 6 . . .		bis 11 febr. 1808	495.—
			Sein 11 Augt. 1807 bis 11 febr. 1808	495.—				Ist Sein Zinsen Einnahme v/m 11 febr. 1808 bis 11 Augt. 1809 — mithin für 18 Monath			1485.—
			Sein 11 febr. 1808 bis 11 Augt. 1808	495.—							
			Sein 11 Augt. 1808 bis 11 febr. 1809	495.—							
			Sein 11 febr. 1809 bis 11 Augt. 1809	495.—							
				4455.—							4455.—

Frankfurt d. 9ten December 1809

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Insatz-Capital von fl 22000.– im 24 fl. à 1¼%.
auf die Erneuerung auf. Dem Markt gehörend Lit. M. N. 182.
Anzeigent, den Besamm Fürstl. Stolzenfelsen Kinder
ungefordert.

Term: Sol. v. 11. Feb. 1812
" " 11 Mai 1834

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Instzbrief auf die goldenn Rad. 3 auf dem Mark[illegible]
fl 20000 — im 24 Fl 2 ß prot[illegible]
Terminus Solutionis Jan 11ten März und 11ten Septbr auf 6 Jahre
unablöglich
Debitores: Philipp Christian Eisen und Uxor gebohrne Fritsch
Johann Wilhelm Fritsch, Ledigen Standes
Terminus Solutionis ist Jan 11. Februar 1793.
Mode Joan Johann Justus Heilz und Uxor gebohrne Lindheimer
fl 2000 — im Convent. Fuß [illegible] fl 24 Fl
Terminus Solutionis ist Jan 11. Febr 1794.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~No. 22.~~

Nr. 9.

Intaz Capital auf das Haus
zur goldenen Laub auf dem
Mandt, Litra M. No. 182.
bey
Johann Justus Steitz
über
f 22000 in 24 f fuß à
4 1/2 % in 24 f ß in
Conv. Thlr.

V.

Term: Sol: 4 11 febr: 1812.

Lit. B.

Dem 26. September. 1697. hat deßelbe unter Ihrer Herrn Gerhard Justus Witz selbst Ihro die Lunzische Zuzugen Zugeschickt und unterschrieben. die Interessen dieser Sache, inzwischen, so viel unsere will mit Ihro Herrl. nachrichtl. werden, vom 11. Febr. a. curr. anzufangen, und weil Ihro und ein Halb Centner selbige so bald zu uns gehen und abzuschicken. Actum ut supra.

Ex ordem &c.

verb.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Am 9. Januar 1813. ist im Gefolge des heim
Hypothekenbuch-Bureau aufgenommenen Protocolls d.
28. December 1812. Herrn Johann Justus Heiz pro
Juxat von Neun Tausend Einhundert sechs und
sechzig und zwei Drittheil Buch Conventions-
Thaler auf die Löbl. Administration des Doctor
Senckenberg'schen Hospitals allhier, als
pfandlichen Inhabers [illegible]. (: Nro 1813. fol:
4. Nro 10.)

Franck.

Vom 14. März 1828. sind laut übergebener Urkunde die Interessen von dieser Hypothek auf Vier und einviertel pCt. fernerhin festgesetzt, und das Aufkündigungsrecht des Capitals vom 11. curr. an über drei Jahre, und bis dahin unablöslich, mit vierteljähriger Aufkündigung vor Ablauf dieser Zeit und in Form Rechtens auf jedes fernere Jahr unablöslich und so gleichmäßig immerfort, bis die Aufkündigung erfolgt, eingetreten worden. Actum ut supra. (: Nro 1813. fol. 4. Nro 10.)

Franck.

79
28

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lit: B.

Zu Handelsmann Hl. Johann
Heinrich Weiz. et uxoris
Gnadg, ihren [5]
9/66 2/3. Theil Convents Schulden
Capital gehörig.

Prod. d 29. May 1811.

A° 1813. Vol: 4. N° 10.
Anno 1769. p. 59.

Eodem [d. 19. Febr. 1789] hat vorstehender H. Licent. Heinrich Remigius Strippel, in nigrum mit weiß Streifen Leinwand Camisol, blau in diesem Zustand bey dem Untergang angenommen abgesonderte Gewölbgen nächst dem Altmarkt gelegen, welches H. Strippel bey dem an H. Fischer und Hirth am 15. März. 1788. geschehenen Eintausch des Hauses zur goldenen Krone sich namentlich als sein Eigenthum vorbehalten hat, a nexu hypothecae loszuschreiben lassen. Actum ut supra.

Anno 20. Febr. 1789. sind bey dem Landschöffen Amt dieser Stadt erschienen die ehrsame Margaretha Dorothea Strippelin Ehristian Lesers, el. ayer, Maria Barbara, gebohrne Hirth, verehelichte Strippelin und Hannß Adam Hirth, beyde Bürger dieser Stadt, und haben unter Vorbehaltung ihrer, ihrer Eltern Hand, in beyden Zu Recht vermehrter weiblicher Freyheiten, in specie d. Ch. Vellej. et Authent. si quae mulier &c. mit zuverlängigen Mann Verständigung angezeigt und erkannt: Maßen sie ab in diesen Hauß nachmahlen Thorgrund, wie nun Abredung geschehen mit dem Markt, zur goldenen Krone genannt, Lit. M. No. 182. gelegen, als Kaufschilling 8000 fl. Gulden, jährlich verzinslich 400 fl. an unsern Herrinnen Hausarmen verzehren; also in dem nun sonst mehr allein als dem vor dem Hauß stehenden

[illegible] Capital von 7500. Rthl. Convention-
Species, als nun mehro Ihro Durchlaucht unsere gnä-
digste Frau Mutter von ihrem anerbetenen Gnaden-
Jahr und Quartal von erledigten Jenaischen Pfar-
ren Gehalt wieder baar verabreichen 833 1/3.
Rthl. Convention-Species, welche zusammen aus
und nun acht tausend sechshundert drey und
dreyßig Rthl. ein Viertheil Rthl. Convention-Spe-
cies sind, als haben wir solches Capital von 7500.
Rthl. Convention-Species wieder fallen, und
gedachtes Capital von 11. Rthl. 8 Gr. 4 Pf. und
die Pfarr-Quartal-Gefälle, samt verabreichter Pensio
zu 833 1/3 Rthl. ein halb Rthl. Convention-Species
zum Grunde gelegt, zu rata zu entrichten,
hierauf nun zu fassen und abzufassen wollen.

Actum ut supra, Signum Domino Consule Seniore, Jena,
Lord H. C. Schlosser, J.V.D.

Ex eodem.

Den 17. Februar. 1791. sind bey der Landschaft erschie-
nen Hr. Johann Gottfried Dietz, Bürger und Gast-
wirth, als ufter, Rosina Margaretha, geb. Lind-
heimerin, und haben wieder respect Vergnügung ihre,
der Frauen, in Dietzischen Sachen bisher führenden
Abschriften und Gerechtsame, in specie S. Ch. Vellesl.
et Aulic. Si quae mutiet. mit wiederholter Bitte
Abschneidung angehängt und Erlassung Copien zu
die Thun, bey dem unterm 8. Januar. nupc. ein-
gegangenen unterthänigsten Gesuch, Decret de 11. Dec. an.

elapsa-

elapsi: mergnum[illegible] gesetzlichen Aufsatz, als im Jahr
laufenden Münzjahr, wie die Jahr fixen- und
gesetzlichen Zahl-Masse, mit gnädigen Concession auf
dem Marckt, zur goldenen Kugel genannt, die M.
No. 082. [illegible] als nachbenannte neue und im
2000. [illegible] und ihre Arbeit redlich zu machen, und
sonst gedachter Ordnung die Aufsatz Schmidts
Ehrenreich Hansen, gegen die Anzeigung die Probe hier
zu, als der gewesten dasigen Münzmeister Gehilfen, in
Beyseyn Herrn Schultheiß, dem mehrere zum die Probe hier
zum Abwägen der Münzen zum neuen Aufsatz ausge-
fertigten Cagibel von 8333/6. Stück Conventions-Ga-
ben als neun neuen Schau-Münzen abgewogen, sondern
auch wie die ihnen anjetzo zu gemeinschaftlichen Ge-
sellen und Arbeit mehrer dazu vorgeschlagenen 833/6.
Stück Conventions-Thaler, welche zusammen wie-
gen ein Pfund tausend einhundert Loth und
Neunzig und zwey Viertheil Stück Conventions-
Thaler mit dem Münzzeichen versehen und fertig wer-
den, wie niemanden zu verdenken wenn 11. Jahr. etc.
jetzige Herr Gehr, und die, diesen schadhaftig, samt
ausgeschossene Centner zu Herr mit ein halb Stück
Conventions-Thaler vom Hundert, allen selben Gehr wie-
der zu entrichten.

Actum ut supra, Coram Domino Consule Gunione, Senatore
J. C. Schweitzer, Gtr.

Cæ eodem.

Obnehm dieser Aufsatz, die gnädigste Zeit, nicht prolongirt
werden, welchen die Frankfurtische Münze nicht halten; als wird
selbige, nachdem dergleichen Thalern, durch mannigfalt
gehe Gestalt Arbeit, es wären, Kleine Münzsorten, gute

[illegible] mit [illegible] und [illegible] Special-[illegible] [illegible]
[illegible] Mandatarius, Notarius [illegible] Hier-[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] mit der Aufnahme [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in diesem Prozeß [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

Herr Johannes Eberhard, Bürger und Handelsmann, Vidues, sucht nachstehende an die verordnete Leonhardische Vermögens Administration:

Eine Behausung auf dem Markt, zur goldenen Leuen genannt, neben dem goldnen Löwen und der goldnen Gans, und an der Metzg gelegen, samt aller Zugehörde, samt einem abgesonderten Behältnis und Platz. Allein

per Leuen prima 7. L. an einen mit dem ersuchten Pfand gnugsam sicherlich zu verstehen. Jedenfalls Bann: Zins von 12. fl. an Lieb. Pfennig: Amt;

dem 1. fl. 30. Kr. allen Klein; im übrigen aber ledig, und ab Handel und Gewerb, nun genommen, nichts.

Und wie der Herr Ansuch gethanen war um Sieben, tausend Fünf Hundert Gulden Conventions: Thaler, zu Ablag: mit Aufsag: Transferirung ab und von dem Unterpfand bey Herrn Collator und Rathe sich 19. Martii. 1771. zu erinnern gewisse. Diesen Gesuchs wen 1000 fl. Capital auf dem 20. fl. Fuß baar verglichen worden, zu behalten

wenn I. Hochedl. über sich besser, sammt mehrerer
Gedienen Herr Vetter um sich berufen, selbige
in pro rata Herr anbringen.
Als dem anbero hochlöbl. Ansuchen, wenn innerhalb
Viertel Jahrs diese nur Erinnerung ihr beschehen
Ziels dem Gesuch nicht nachgelebt, oder derselbe
prolongirt innerhalb, die Feuerstatt devolvirt ab
mit andern besetzen seyn sollte.
Actum d. 5. Juny 1780. Coram Domino Consule Gun-
de, Senatore H. Ebling, H. V. d.

Cop.

Copia
über den Rath genehmhaltig
Lunchey Gerichts Decret.

Den 28. Juny. 1780. haben sämmtliche Leonhardische Erben
und Frauen Vetter, denen respect Hrr. Archivar Admini-
strator und Curatore, nemmlich
1.) Herr A. L. L. Schmid, Pfl. Leonhardi, und denen
Hrn: Consort, Herr Johann Heinrich Schmid, als nä-
chster Freund, und als Administrator über Hrr.
G. D. Leonhardi,
2.) Herr Senator H. Ehl. Gmelin, als administratorio
nomine über das Vermögen der Frau D. Schweitzer
und curatorio nomine über denen Geschwisterd Herrn
G. D. Leonhardi,
3.) Herr Johann Heinr Lauterbach,

Herr

Des Herrn Wohl. L. Schweitzer, Großh. Brandenb. wirkl.
Herrn Gh: Consul Herr Senator Fried: Carl Schmi-
dtborn, Excell. wirkl.
Des Herrn Wohl. Edl. Buch, Großh. Brandenb. wirkl. Herrn
Gh: Consul Herrn G. S. Buch, als rechter Erb-
nehmer, wirkl. als Administrator über die Gebrüder
der Herrn G. Schweitzer,

Hiesel Hier Landschr. zu schreiben wirkl. Rechtl. angehörigen
Gläubiger Eingabe de 20. Mai: nachgesehen, daß
Ihnen wegen seiner rückstehenden Forderung, ein
der mehrern anderen, auf diese Eberhardische Grund-
Capital von Siebentausend Fünfhundert Rthlr Conven-
tions: Species Albert: Herrn Wohl. Edl. Buch, als rechter Erb-
nehmer, wirkl. als Administrator über die Gebrüder
der Herrn G. Schweitzer,

Hiesel Hier Landschr. zu schreiben wirkl. Rechtl. angehörigen
Gläubiger Eingabe de 20. Mai: nachgesehen, daß
Ihnen wegen seiner rückstehenden Forderung, ein
der mehrern anderen, auf diese Eberhardische Grund-
Capital von Siebentausend Fünfhundert Rthlr Conven-
tions: Species Albert: Herrn Wohl. Edl. Buch,
Großh. Brandenb. wirkl. Herrn Gh: Consul Herrn G. S. Buch,
Remigius und Johann Carl Brönner

Anno 19. Febr. 1756 hat creditirende Frau M. M. Eva geb.
Curiander, anstatt ihres Ehe Consorten Hrn. Johann Samuel
Ens, hiesigen, auf dieser Capr. auch Bürgerlichen von ihren
Eltern sich mitter Schaden und besonderen Empfehlung de
M. Curt: bey der Canzley die Anzeige thun lassen: dass Ihnen
die ihr Ehe Herrliche Ehe Pact: Capital von Vierzehn Tausend Fünf
Hundert Thlr Conventions: Valor durch die Ehren Ge
brüder Heinrich Leonhard und Johann Carl Bürner
baar abgelegt und bezahlt werden seye; gewinnen sie
Ihnen selben ad hanc vices zu ihrem Ehe Pact cum omni jure
cedirt, transportirt und übergeben haben wollen. Actum
ut supra.

Auf die Frau Creditrix
Canzley Ehe Pact: Buch.

Continuatio vide sub dat. A.

prolongirt bis 29. 11. Febr: 1806.
prolong: bis ——— 1809.
prolong: bis ——— 1812.

Letzt Zahlungsziel, wie im Inhalt vom
14. März 1828. vermerkt ist.

prod. d 29. May 1811.

24
5.6
1826

mod. Hr. Johann Christian Weiß
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

9166 fl. 1 xr [3]
~~5333 fl.~~
~~7000.~~ Conv: Pact:

Term: Schuldig d. 1. Junii. 1756.
prolong: bis ——— 1785.
prolong: bis ——— 1792.
Term: Schuldig d. 11. Februar. 1795.
[illegible]
Term: Schuldig d. 11. Februar. 1794.
[illegible]
Renov: und prolong: ——— 1797.
prolong: bis ——— 1800.
prolong: bis ——— 1803.
Fr. 1750. f. 297.